



Kostenordnung

Gültigkeit: ab 01.04.2022

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Erstattung von Sachkosten

1. Sachkosten werden vom Gesamtvorstand bewilligt und sind bei diesem vor Entstehung zu beantragen.
2. Der Verein erstattet seinen Funktionsträgern Aufwendungen, die ihnen für Tätigkeiten für den Verein unmittelbar entstanden sind.
3. Zu den Sachkosten zählen auch Kosten für Lehrgänge, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
4. Entstandene Kosten sind stets durch Belege nachzuweisen.

§ 3 Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag (in Höhe von 48,00 Euro) wird zuzüglich der DHV-Jahresgebühr abgebucht.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im ersten Quartal des Jahres für das laufende Jahr vom Girokonto abgebucht.
3. Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Jahr, erfolgt eine Einzelentscheidung vom Vorstand des Beitragsatzes.

Gebühren für Mitglieder	
Aufnahmegebühr	100,00 € (einmalig)
Jahresbeitrag FGW	48,00 € (zzgl. DHV- Beitrag)
Schleppgebühr	4,00 €
Tages-Gebühr	0,00 €
Tages-Gebühr Flugplatz Eudenbach	5,00 €

Gebühren für Gastpiloten	
Tages-Gebühr	5,00 €
Schleppgebühr	5,00 €
Tages-Gebühr Flugplatz Eudenbach	5,00 €

Gebühren für Gastpiloten von Partnervereinen	
Tages-Gebühr	0,00 €
Schleppgebühr	5,00 €
Tages-Gebühr Flugplatz Eudenbach	5,00 €

§ 4 Sonderregelung

Gebühren für Tandempiloten	
Tages-Gebühr	5,00 € (entfällt bei Mitgliedern und Piloten von Partnervereinen)
Tages-Gebühr Flugplatz Eudenbach	5,00 €
Schleppgebühr	5,00 € (bei nicht kommerziellem Flug) und 15,00 € (bei kommerziellem Flug)

1. Für ihre Tätigkeit als Windenfahrer erhalten Sie pro 10 ausgeführte Schlepp einen kostenlosen Schlepp als Pilot.
2. Aufgrund der durch eine konstruktive Zusammenarbeit mit unseren Partnervereinen erhaltenen Vorteile (Nutzung der Gelände der Partner), gilt für unsere Partnervereine eine ermäßigte Gebühr (keine Tagesgebühr).

§ 5 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben oder per E-Mail bis zum 15.10. des Jahres zum Jahresende möglich. Dies beruht auf die Kündigungsregelung des DHV.